

## **Interne Handlungsempfehlung des Saale-Holzland-Kreises**

### **zur Gewährung von abweichend zu erbringenden Leistungen im Rahmen des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetz- buch (SGB II) bzw. einmaligen Bedarfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

#### **1. Einleitung**

- 1) Folgende Bedarfe gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt werden, einmalig und unter besonderen Bedingungen anfallen, werden gesondert erbracht:
  - Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
  - Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt
- 2) Diese Bedarfe werden als Beihilfe gewährt und sind vor Eintritt des Bedarfes gesondert zu beantragen. Ggf. können diese Leistungen gem. § 24 Abs. 5 SGB II bzw. § 91 SGB XII als Darlehen erbracht werden.
- 3) Die Handlungsempfehlungen sollen sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.
- 4) Die Handlungsempfehlungen entbinden nicht von der Einzelfallprüfung und ggf. dadurch notwendige abweichende Entscheidungen, die aktenkundig zu dokumentieren sind.
- 5) Bei den Handlungsempfehlungen handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsnormen liegen dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

#### **3. Abweichende Erbringung von Leistungen bzw. einmalige Bedarfe**

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, diesen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das

Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Diese Leistungen können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalen, erbracht werden. Sofern nachfolgend die Leistung als Pauschale ausgereicht wird, kann die Vorlage von Kostenvoranschlägen und ein Verwendungsnachweis im Zuge der Verwaltungsvereinfachung entfallen, vorausgesetzt der Bedarf wurde vorher im Einzelfall umfassend geprüft.

Die objektive Beweislast für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Leistungen liegt beim Antragsteller. Der Leistungsträger ist befugt, in Zweifelsfällen dies durch den Außendienst prüfen zu lassen. Eine Ablehnung dessen durch den Antragsteller führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages auf Erstaussstattung.

### 3.1. Erstaussstattungen für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Erstaussstattung für eine Wohnung ist bedarfsbezogen und umfasst die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG, B 4 AS 49/07R). Ein Fernsehgerät gehört nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung (BSG B 14 AS 75/10R). Insbesondere folgende Fälle können Bedarfe hervorrufen:

- a) Erstanmietung einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- b) Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner bzw. Auszug des Partners unter Berücksichtigung von Hausratsteilung
- c) Einzug weiterer Personen, insbesondere Kinder, die selbst einen Bedarf an Erstaussstattung haben
- d) Eintritt außergewöhnlicher Umstände, z. B. Wohnungsbrand oder Naturkatastrophen
- e) Neuanmietung von Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- f) Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- g) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- h) Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand

Vor Bewilligung dieser Leistungen ist zuvor regelmäßig auf die Selbsthilfe bzw. die Hilfe von Dritten (Angehörige oder Bekannte) hinzuweisen. Alternativ und bevorzugt sind gebrauchte Gegenstände bei gleicher Eignung dem Leistungsberechtigten zu empfehlen. Vom Empfänger der Leistungen sind detaillierte Kostangebote vorzulegen. Auf karitative Einrichtungen, wie z. B. das Sozialkaufhaus der AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen GmbH in Eisenberg, ist hinzuweisen. Entstehende Fahrtkosten sind aus dem Regelsatz für die Grundsicherung zu bestreiten (BSG vom 13.04.2011 B 14 AS 53/10 R)

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstaussstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Von einer Erstaussstattung ist ebenfalls auszugehen, wenn ein notwendiges Haushaltsgerät oder Einrichtungsgegenstand noch nie vorhanden war bzw. sich durch Umzug ein anderes erforderlich macht (z.B. Elektro- statt Gasherd).

Die Höhe der Leistungen ist auf den Umfang und die Art des Bedarfes im Einzelfall festzustellen. Der Richtwert für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte beträgt:

für einen 1-Personen-Haushalt	<b>700,00 Euro</b>
für jede weitere Person	<b>250,00 Euro</b>

Da in der Praxis in der Regel diverse Einrichtungsgegenstände in geringer Anzahl vorhanden sind (z.B. bei Trennung mit Hausratteilung, Auszug aus der elterlichen Wohnung, Hilfe durch Dritte), sollte dieser Richtwert ausreichend sein. Im Einzelfall können im Ermessen des Sachbearbeiters und unter Einbezug des Außendienstes höhere, durch Kostenvoranschläge unterlegte Kosten übernommen werden. Ein Verwendungsnachweis ist zu erbringen.

Zu prüfen ist, ob die Ausstattung nur für einen Teilbereich der Wohnung gilt (z.B. bei Einzug weiterer Personen, vorhandene Teilmöblierung der Wohnung oder teilweisem Wohnungsbrand). Vorrangige Ansprüche z.B. bei Versicherungen nach Brand oder Sachbeschädigung durch Dritte sind zu prüfen.

Gemäß § 24 Abs. 6 SGB II werden beim Auszug eines unter 25-Jährigen aus dem elterlichen Haushalt Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II abgesehen werden konnte.

Zu beachten ist ferner, dass Leistungen für Ersatzbeschaffung bzw. ein Erhaltungs- sowie Ergänzungsbedarf aus der Regelleistung finanziert werden müssen. Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn der Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Leistungsberechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen ist (BSG, B 14 AS 36/09 R).

### 3.2. Erstaussstattungen für Bekleidung

Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung sind grundsätzlich zu gewähren, wenn der gesamte Bestand an Bekleidung durch einen außergewöhnlichen Umstand abhanden bzw. nicht mehr nutzbar ist. Gründe für eine Erstaussstattung mit Bekleidung können sein:

- a) Wohnungsbrand
- b) Totalverlust
- c) längere Obdachlosigkeit
- d) längerer Haftaufenthalt

Bei Bedarf können folgende Pauschalen pro Person gewährt werden:

Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>120,00 Euro</b>
Personen ab Vollendung 14. Lebensjahr	<b>150,00 Euro</b>

Sollten höhere Beträge geltend gemacht werden, sind diese im Einzelfall und unterlegt durch Kostenvoranschläge zu prüfen.

Die Notwendigkeit des häufigen Ersatzes der Kleidungsstücke von Kindern wegen Wachstum und Verschleiß gehören zum regelmäßigen Bedarf und sind somit über die Regelbedarfssätze abgegolten.

### 3.3. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen. Die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt wird ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat gezahlt. Bei Antragstellung ist der Mutterpass vorzulegen.

Der Pauschalbetrag für die **Schwangerschaftsbekleidung** beträgt **80,00 Euro**.

Die Bedarfe für **Säuglingserstaussstattung** und Hygieneartikel sind als Pauschalen in Höhe von insgesamt **50,00 Euro** auszureichen.

Der Pauschalwert für die Anschaffungskosten beträgt für **Kinderwagen 100 Euro** sowie **Kinderbett + Zubehör 100 Euro**. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist zu erbringen. Durch den Außendienst sollte ggf. geprüft werden, inwieweit noch Ausstattung von Geschwisterkindern vorhanden ist.

Sollten höhere Beträge geltend gemacht werden, sind diese im Einzelfall und unterlegt durch Kostenvoranschläge zu prüfen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Die Ermessensrichtlinie ist allen Bediensteten zur Kenntnis zu geben.

Diese Ermessensrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin bestehende Ermessensrichtlinie außer Kraft.

  
Andreas Heller  
Landrat